

REINIGUNG CHRISTLICHER
EHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. M -GE/19
Datum: 23. FEB. 1994
Verteilt.....

dr. Bauer

Betrifft: Entwurf einer 16. SchOG-Novelle, Zl. 12.690/1 - III/2/94

Kirchberg, 17.2.1994

Die VCL gibt in offener Frist zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 3, Abs. 2: Die vorgeschlagene Gliederung nach der Bildungshöhe, die eigentlich eine Gliederung nach Altersstufen ist, ist unlogisch und erhöht die Verwirrung. Die Sekundarstufe umfaßt normalerweise die 10-18Jährigen (in Österreich und anderen europäischen Ländern). Es ist also falsch, nur die Schulen für die 10-14Jährigen als "Sekundarschulen" zu bezeichnen. Weiters ist es unlogisch, in einem Gliederungssystem von "Oberstufenschulen" zu sprechen, wenn in diesem System nicht von "Unterstufe" (oder gar "Mittelstufe") die Rede ist, andererseits "Oberstufe" nur unter den "Sekundarschulen" als "Oberstufe der Volksschule" vorkommt.

Die VCL versteht andererseits das Anliegen der Berufsschulen und das Problem des Begriffes "Pflichtschulen".

Die VCL schlägt daher zu § 3 folgende Formulierungen vor:

- (2) 2. nach ihrer Bildungshöhe in:
- Elementarschulen
 - Schulen der Sekundarstufe I
 - Schulen der Sekundarstufe II
 - Schulen im tertiären Bereich

- (4) Schulen der Sekundarstufe I sind
- die Oberstufe der Volksschule
 - die Hauptschule
 - die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen
 - die entsprechenden Stufen der Sonderschule

VCL; 16. SchOG-No. -2-

(5) Schulen der Sekundarstufe II sind

1. der Polytechnische Lehrgang
2. die Berufsschulen
3. die mittleren Schulen
4. die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen
5. die berufsbildenden höheren Schulen

(6) Schulen im tertiären Bereich

1. die Akademie für Sozialarbeit
2. die Pädagogische ^{und} die Berufspädagogische Akademie
3. das Pädagogische Institut

Da im § 3 vorher nie von Pflichtschulen die Rede war, erscheint der vorgeschlagene Punkt (7) unpassend. Es müßte ein passender Paragraph im Gesetz gefunden werden oder der Punkt gestrichen werden, wenn die Bestimmungen im Schulpflichtgesetz ausreichen.

Die VCL sieht die Umformung des § 3 als reine Beschreibung der Ist-Situation und lehnt jede schulpolitische oder ideologische Änderungsabsicht ab (besonders, wenn das eine unlogische Einteilung ergibt).

Zu § 131 e: Die VCL meldet Zweifel an, ob ein Schulversuch dieser Art durch 4 Jahre (ohne schriftliche Arbeitsformen) durchgehalten werden kann/soll. Wichtig ist, daß wirklich erfaßt wird, welche Auswirkung der Versuch auf die Erfolge in den anderen Gegenständen (vor allem D und M) hat. (Vgl. Erl. S.4)

Für die VCL

Bundesabgeordneter

Mag. Wolfgang Rauch